

II-802 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 486 W

1991-02-18

ANFRAGE

der Abgeordneten Pilz, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

betreffend Transport von giftigen Rückständen aus der Müllverbrennungsanlage
Flötzersteig auf öffentlichen Straßen

Bereits populäre Lexika geben an, daß bei Verbrennung von 1000 kg Müll 300 kg Schlacke anfallen, aus dem Elektrofilter 30 kg Flugasche und aus der Rauchgaswäsche 22 kg Filterkuchen (Meyers Lexikon-Verlag, Die Umwelt des Menschen, Seite 457). Legt man dieses Verhältnis zwischen verbranntem Müll und festen Rückständen auf die Müllverbrennungsanlage Flötzersteig um, so ergibt dies bei 100.000 Tonnen Müllanfall pro Jahr 35.200 Tonnen feste Rückstände im Jahr. Tatsächlich fallen bei der Anlage aufgrund des Alters nach öffentlichen Angaben 44.000 Tonnen Schlacke- und Filteraschen und 800 Tonnen Filterkuchen pro Jahr an (Information an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vom 13.10.1989). Angenommen die Rückstände werden mit 12-Tonnen-LKWs abtransportiert, so ergibt das rund 10 Fuhren pro Tag. Es ist jedoch nicht nur die Quantität des Transports, die eine Lärmbelastung für die betroffene Bevölkerung bedeutet, es ist vor allem auch die Gefährlichkeit des Transportgutes selbst und hier insbesondere der Filterasche und des Filterkuchens, die zu Besorgnis Anlaß gibt.

Für den Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße ist das Gefahrgutbeförderungsgesetz-Straße (GGSt BGBl. Nr. 209/1979 idF Nr. 181/1988) maßgeblich, für die Einstufung von Stoffen als gefährlich erklärt § 2 Abs.1 dieses Gesetzes die Anlagen A und B des ADR-Abkommens für relevant. Gemäß den allgemeinen Erläuterungen der Klasse 6.1. (giftige Stoffe), Randnummer 2600, ist dioxinhaltiges Transportgut unter die Kategorie "sehr giftig" einzureihen. Die Klasse 6.1. umfaßt giftige Stoffe, von denen aus der Erfahrung bekannt oder nach tierexperimentellen Untersuchungen anzunehmen ist, daß sie bei Zufuhr durch die Atemwege, bei Aufnahme durch die Haut oder bei Zufuhr durch die Verdauungsorgane bei einmalig oder kurzdauernder Einwirkung in relativ kleiner Menge zu Gesundheitsschäden oder zum Tode eines Menschen führen können.

Der Gehalt an Dioxinen und Furanen des Filterkuchens aus der Rauchgaswäsche wurde von der Forschungsgesellschaft technischer Umweltschutz 1989 bestimmt. Die Probe stammte aus einem von Greenpeace im Mai 1989 entdeckten unsachgemäßen Zwischenlager (vergleiche Strafanzeige von Greenpeace, Juli 1989) und ergab eine Konzentration an 2, 3, 7, 8-Dioxinäquivalente von 14 µg/kg im Filterkuchen.

Der LD₅₀-Wert von 2, 3, 7, 8-TCDD wird mit 0,6 bis 2 µg/kg Meerschweinchen angegeben, laut Skala der Klasse 6.1. unter Randnummer 2.600 ist ein Stoff mit einem LD₅₀-Wert von weniger als 5 mg/kg bei der Einnahme als "sehr giftig" einzustufen. Die Relation von Mikrogramm auf Milligramm ergibt, daß die Dioxinäquivalente 2.500 bis 7.000 Mal giftiger sind als dieser in der Randnummer 2.600 angegebene Klassifizierungswert. Nach ADR-Randnummer 2.601 Abs.17, Bemerkung 1 in Zusammenhang mit Randnummer 2.600, Fußnote 1, letzter Satz ergibt sich, daß der Filterkuchen demnach nicht zur Beförderung zugelassen ist.

Nun kann nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 GGSt von den Verboten oder den Beförderungsbewilligungen bzw. -kriterien des ADR durch Verordnung abgegangen werden. Davon wurde mit Verordnung vom 7. Mai 1987 BGBl. Nr. 220/1987 in der Fassung BGBl. Nr. 166/1990 Gebrauch gemacht. Stoffe der Klasse 6.1. sind jedoch darin nur beschränkt genannt, insbesondere findet sich nicht eine Ausnahme für die oben genannten dioxinhaltige Stoffe, auch bezieht sich die Ausnahme nach § 1 für Müllunternehmen nur auf ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe.

Das gleiche trifft für die mit Schlacke vermischte Filterasche zu. Messungen der TU-Wien am Flötzersteig im Jahre 1983 ergaben, daß die Flugasche bis zu 48 µg T4CDD (Tetradoxin) pro Kilogramm enthielt (F. Wurst: Bericht über chlorierte Dioxine in Proben von Müllverbrennungsanlagen, MA 22-647/83, Seite 12). Nach einer Umrechnung auf Dioxinäquivalente befinden sich also rund 32 µg von 2, 3, 7, 8-Dioxin in einem Kilo Flugasche. Selbst bei einer Verdünnung von 1:10 mit nicht dioxinhaltigem Material kann von einer gleichmäßigen (homogenen) Durchmischung der Ladung keine Rede sein. Die oben genannten Konzentrationen von 32 µg/kg Dioxinäquivalente sind also sicher an manchen Stellen des Ladeguts vorhanden. Durch Vergleich mit den oben erwähnten LD₅₀-Wert ist die extreme Giftigkeit auch dieses Transportgutes - zumindest für bestimmte Stellen - evident.

Nach Wahrnehmungen von VertreterInnen der Bürgerinitiative Flötzersteig werden die Rückstände in LKWs mit einer - keineswegs dichten - Schiebevorrichtung abtransportiert. Seit 1. Jänner 1991 sollen Container in Verwendung sein, die allerdings auch ihr Ladegut und Flüssigkeit verlieren. Nicht nur Arbeiter und Angestellte der Müllverbrennung Flötzersteig, sondern auch eine große Zahl von Menschen entlang des Transportweges zum Rautenweg kommen so ungeschützt mit dem hochgiftigen Ladegut in Kontakt. Dieses haftet auch außen an den Bordwänden, den Kotflügeln und anderen Teilen der LKWs. Es wird auf der Fahrt verloren. Aus vielen Wägen rinnt und tropft kontaminierte Flüssigkeit. Bekanntlich können bereits wenige Moleküle Dioxin Zellen zu Krebszellen umwandeln. Durch die fahrlässige Umgangsweise mit dem Transportgut ist also eine wesentliche Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung gegeben.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE:

1. Hat sich das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bzw. nachgeordnete Dienststellen im Zuge des Vollzugs des Gefahrgutbeförderungsgesetzes-Straße mit dem Transport der Rückstände aus der Müllverbrennungsanlage Flötzersteig auf den öffentlichen Straßen befaßt?
2. Wurden Proben genommen oder die Arbeiten der Forschungsgesellschaft technischer Umweltschutz von 1989 zum Anlaß genommen, den Transport gemäß § 28 GGSt zu untersagen?

Wenn nein, warum nicht?
3. Wurde für den Transport dieser gefährlichen Güter eine Ausnahmegenehmigung nach § 25 GGSt erteilt, obwohl dies nur "zum Zwecke der Erprobung oder wegen anderer besonderer Gegebenheiten, unter denen die Beförderung durchgeführt werden soll" möglich ist?
4. In welche Klasse der ADR fallen die Filterkuchen und die Filterasche des Flötzersteiges nach Ansicht des Bundesministeriums?
5. Ist das Ministerium zumindest der Auffassung, daß der Transport der Rückstände der Müllverbrennungsanlage einer Beförderungsbewilligung bedürfte?
6. Wurde um solche Bewilligungen von seiten des Betreibers der MVA Flötzersteig oder des Beförderers der Rückstände angesucht und welche Menge wurde mit welchen Auflagen bewilligt?
7. Welcher besonderen Kennzeichnungen der Transporte, welcher Begleitpapiere und Informationen der Lenker und des öffentlichen Sicherheitsdienstes bedürfte es in diesem Fall und wird dies von den zuständigen Stellen überprüft?